



**Verlängerte Kindergeldzahlung nach Zivil- oder Wehrdienst - 1/1** 21.6.2010 8 Aufrufe Leserwertung: 0,0 (0 User) 

Rubrik: Ratgeber - Kindergeld, Elterngeld etc.

## Verlängerte Kindergeldzahlung nach Zivil- oder Wehrdienst

### Der Autor Johannes Weßling

 [Bewertungen](#) [Profil](#) [Ratgeber](#) [Antworten](#)

Der Bundesfinanzhof (BFH) als höchstes deutsches Steuergericht hatte in seinem aktuellen Urteil vom 20.05.2010, III R 4/10 einen Sachverhalt zu klären, der solche Wehr- oder Zivildienstleistende betrifft, die ihren Dienst nicht zum 1. eines Monats sondern erst im laufenden Monat angetreten haben.

Im Fall des BFH hatte der Sohn des Klägers seinen Zivildienst nicht am 01.08.2003 sondern wegen eines Wochenendes erst am **04**.08.2003 begonnen und nach 10 Monaten am 31.05.2004 beendet.

Dies bedeutete, dass er im Monat August 2003 noch Anspruch auf Kindergeld hatte. Wäre der Zivildienst bereits am 01.08.2003 angetreten worden, wäre der Kindergeldanspruch für August 2003 entfallen. So aber, wurde wegen des Dienstantritts erst am **04**.08.2003 für den Monat August noch Kindergeld ausgezahlt.

**Schwerpunkte:** Steuerberatung.**Jetzt von diesem Steuerberater beraten lassen:**[Pers. Direktanfrage](#)[Telefonberatung](#)

In Fällen des Wehr- und Zivildienstes verlängert sich die Zeit, in der Kindergeld in Anspruch genommen werden kann, über die gesetzliche Frist hinaus um die Dauer des Wehr- oder Zivildienstes, d.h. im vorliegenden Fall um 10 Monate. Der Sohn des Klägers studierte und vollendete im November 2008 sein 25. Lebensjahr. Der

**Anspruchszeitraum** auf Kindergeld verlängerte sich also grundsätzlich um 10 Monate bis **September 2009**.

Die Familienkasse wollte das Kindergeld jedoch **nur bis August 2009**, also einen Monat weniger gewähren. Dies begründete die Familienkasse damit, dass das Kind ja bereits im August 2003, bei Beginn des Zivildienstes einen zusätzlichen Monat Kindergeld bekommen habe, welches nun bei der Verlängerungszeit zu berücksichtigen sei.

Dem erteilte der BFH eine Abfuhr. Er urteilte, dass sich die Auffassung der Familienkasse nicht aus dem Gesetz herleiten ließe, da das Gesetz in diesem Bereich mit pauschalen Monatsangaben arbeitete und die Ungenauigkeiten, die sich daraus ergäben hinzunehmen seien.

Der Sohn des Klägers erhielt also das Kindergeld auch für September 2009 und damit gegenüber Kindern, die bereits am 01.08.2003 den Wehr- oder Zivildienst angetreten hätten, für einen Monat zusätzlich.

Interessant ist dieses Urteil also immer dann, wenn der Zivil- oder Wehrdienst nicht am 1. eines Monats sondern erst im laufenden Monat beginnt. Gegen entsprechende Ablehnungsbescheide der Familienkasse wäre also unter Hinweis auf das oben dargestellte Urteil **Einspruch** einzulegen.

Wollen Sie mehr wissen? Stellen Sie diesem Steuerberater jetzt eine [persönliche Direktanfrage](#) oder eine [Telefonberatung](#)